

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 66. Verordnung zur Abänderung der Verordnung, die Prüfung der Feldmesser betr., vom 25. März 1898. S. 235. — Nr. 67. Verordnung über das Vermessungsgewerbe. S. 236. — Nr. 68. Dritter Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung einer Friedrich August-Medaille. S. 250. — Nr. 69. Verordnung, die Bewilligung von Zahlungsrufen oder Teilzahlungen für nachgeforderte Grundbesitzabgaben betr. S. 260.

Nr. 66. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung, die Prüfung der Feldmesser betreffend, vom 25. März 1898;

vom 16. September 1915.

3 Zur Abänderung der Verordnung, die Prüfung der Feldmesser betreffend, vom 25. März 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 44) wird im Einverständnis mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

1.

Zu § 1 werden die Worte „mit dem Prädikate eines geprüften Feldmessers“ gestrichen. § 9 wird aufgehoben.

2.

Die durch § 1 eingesezte Königliche Kommission für die Prüfung der Feldmesser fährt von jetzt ab die Bezeichnung

„Königliches Prüfungsamt für Landmesser“.

In der Überschrift und an allen Stellen der Verordnung sind die Bezeichnungen „Feldmesser“, „Feldmesserfach“, „Feldmesserpraxis“ durch „Landmesser“, „Landmesserfach“, „Landmesserpraxis“, ferner die Worte „allgemeine Verpflichtung“ durch „Beeidung und öffentliche Anstellung“ zu ersetzen.

3.

Vermessungskundige, die die Prüfung nach der Verordnung vom 25. März 1898 abgelegt haben, sind berechtigt, an Stelle der bisherigen Bezeichnung „geprüfter Feldmesser“ (§ 7) die Bezeichnung „geprüfter Landmesser“ zu führen.